

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma QDR - Live Produktion Sound&Licht / Inhaber: Dirk Kirchner**

### **§ 1 Allgemeines**

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen einem Kunden/Käufer und der Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht abgeschlossen wird, gleichgültig ob dieser Lieferungen oder sonstige Leistungen durch QDR-Live Produktion Sound&Licht zum Gegenstand hat. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Lieferung und/oder der Leistung als angenommen. Höhere Gewalt, Betriebseinstellung, Krankheit die Leistungserbringung unmöglich macht, Nichtlieferung oder Lieferverzug des Vorlieferanten, Maßnahmen von Behörden oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse entbinden QDR-Live Produktion Sound&Licht von der Erfüllung abgeschlossener Verträge.

Werden Waren oder Mietgegenstände durch QDR-Live Produktion Sound&Licht in den Versand gebracht, ist QDR Live Produktion Sound&Licht nur der Versender/Vermittler im Auftrag des Kunden/Käufer. Das Risiko für Abhandenkommen, Defekte oder sonstige Beschädigungen trägt der Kunde/Käufer.

### **§ 2 Angebote**

Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, stets freibleibend und unverbindlich. Abgeschlossene Verträge werden mit Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder eines Dienstvertrags, spätestens jedoch mit der Zusendung/Übergabe der Lieferung, rechtskräftig. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus abgeschlossenen Verträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von QDR-Live Produktion Sound&Licht. Eventuelle Nebenabsprachen und Zusagen bedürfen der Schriftform.

### **§ 3 Allgemeine Mietbedingungen**

a.) Für die gemieteten Gegenstände ist – auch aus Sicherheitsgründen – nur der bestimmungsgemäße Gebrauch zulässig. Alle Schutzvorrichtungen sind einzuhalten. Alle Mietgeräte sind bei Mietbeginn in einwandfreiem, betriebs sicherem Zustand. Der Mieter muss sich bei Übernahme des Mietgegenstandes von dem einwandfreien Zustand überzeugen und die Vollständigkeit der Gegenstände und des Zubehörs prüfen. Der Vermieter ist bei der Prüfung auf Wunsch behilflich.

b.) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzforderungen frei, die eventuell durch zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör entstehen.

c.) Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Mieter die vermieteten Geräte kostenfrei am vereinbarten Rückgabeplatz abzugeben. Den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter. Er trägt auch das Transportrisiko. Bei besonderen Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter kann der Mietgegenstand, unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Mieter zugestellt, aufgestellt, demontiert und wieder abgeholt werden. Lieferung und Aufstellung ebenso wie Demontage und Rücktransport erfolgen in jedem Fall auf Gefahr des Mieters. Von dieser Haftung ist grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgeschlossen.

d.) Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen, unabhängig davon, ob die Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder vom Mieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebsbereitem Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig. Der Mietgegenstand darf weder vom Mieter noch von Dritten geöffnet oder repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter bzw. einer von ihm beauftragten Person oder Firma auszuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter während dieser Zeit der Reparatur einen anderen, entsprechenden Mietgegenstand zur Verfügung, soweit ihm das möglich ist. Für die Dauer der Reparatur ist der Mieter eben so wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstandes, wenn Beschädigung oder Verlust von ihm zu vertreten ist.

Die Rücknahme der Verleihartikel durch den Vermieter bestätigt nicht deren Schadenfreiheit

e.) Eine Versicherung für die Geräte ist im Mietpreis nicht mit eingeschlossen. Mit Übergabe der Geräte und des Zubehörs haftet der Mieter sowohl für Beschädigungen, die vom Mieter oder von Dritten (vorsätzlich und/oder fahrlässig) an den Geräten / der Anlage (z.B. beim Transport, unsachgemäßes Bedienen der Geräte, usw.) verursacht werden, als auch für einen eventuellen Diebstahl der Geräte und Zubehör. Bei Verlust des Mietgegenstandes oder von Zubehör oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile zum Wiederbeschaffungspreis berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß. Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind vom Mieter innerhalb von 3 Tagen nach der Geräterückgabe zu ersetzen.

f.) Bei defekten Leuchtmitteln ist zusätzlich zur Mietgebühr 30% des Lampenkaufpreises zu bezahlen. Bei eindeutiger Gewalteinwirkung auf Leuchtmittel oder Gerät oder bei defekten Entladungslampen, zahlt der Mieter den kompletten Lampenkaufpreis. Defekte Leuchtmittel sind bei der Rückgabe mit abzugeben. Bei einer Mietdauer von mehr als 3 Tage geht der Ersatz und Austausch aller Verbrauchsmittel (Leuchtmittel, Batterien, usw.) 100prozentig zu Lasten des Mieters.

g.) Durch Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verursachten Kosten, insbesondere Wegekosten, Ersatzbeschaffung, Ausfall oder sonstige Kosten der Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht trägt der Mieter.

h.) Bei Übernahme der Geräte ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die reservierten Geräte. Sollte ein reserviertes Gerät nicht zur Verfügung stehen, wird die Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht versuchen ein gleichwertiges Gerät zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

i.) Eine eventuelle Meldepflicht der Veranstaltung bei der GEMA ist Sache des Auftraggebers. Ebenso hat dieser die eventuell anfallenden GEMA-Gebühren zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis zu tragen.

j.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Halle/Saale. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz der Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz verlegt oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### **§ 4 Stornierung / Kündigung ( Rücktritt)**

Erfolgt der Rücktritt von Verträgen vom Auftraggeber weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungs- bzw. Mietbeginn, so werden 50 %, bei weniger als 2 Wochen 75 % und bei weniger als einer Woche 100 % des Mietbetrages oder der Techniker-Gage zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Sicherheit / Haftung**

Der Auftraggeber oder Veranstalter hat für die Sicherheit der gemieteten bzw. laut Auftrag zur Verfügung gestellten Technik oder Bühne zu sorgen. Bei auftretenden Schäden wie Diebstahl, Vandalismus oder verursachte Schäden dritter, haftet der Auftraggeber/Veranstalter im vollen Umfang.

Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht gegenüber dem Käufer wird außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **§ 6 Preise**

Alle Preise verstehen sich in Euro (zzgl. der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer von 19%) ab Firma QDR-Live Produktion Sound&Licht . Die Berichtigung von Druckfehlern, Preisänderungen und Irrtümern bleibt vorbehalten. Es kommen stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Abrechnung.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder künftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame der unwirksamen in der Zielsetzung möglichst gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen.